

Invekos und

Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten

Konditionalität – Wichtige Termine 2025

Termine nicht „auszureißen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen und AMA-Merkblättern entnommen werden.

pflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

## Zum Herausnehmen

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
1. Jän. 1. Jän. 1. Jän.	KON ÖPUL: Bio ÖPUL: Begründung – System Immergrün	An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jän. bis 31. Dez. vorweisen. 85 % der Ackerfläche müssen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begünt sein.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle Eine Fläche gilt auch als begünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z.B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
31. Jän. 31. Jän. 1. Feb. 15. Feb.	GAB 2: NAPV ÖPUL: Begründung – ZWF-Anbau GAB 2: NAPV GLÖZ 6	Termin für den Abschluss der betrieblichen Düngeaufzeichnungen des Vorjahres Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitsaaten im Raps) Ab 1. Februar ist keine Ausbringung N-hältiger Dünger auf Kulturen mit fröhlem N-Bedarf, wie Durum-Weizen Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie zulässig Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums	Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit <2 ha Gemüse) oder >90 % Dauergrünland an der LN. Die Beseitigung der ZWF Var. 1 bis 6 ist nur mit mechanischen Methoden erlaubt. Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wässergesättigt oder überbeschwemmt sind. Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturländer des Betriebes müssen von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen
15. Feb.	GAB 2: NAPV	Ende des Ausbringungsverbotes von N-hältigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wässergesättigt oder überbeschwemmt sind
15. Feb. 15. Feb. 15. Feb.	ÖPUL: Begründung – System Immergrün ÖPUL: Begründung – ZWF-Anbau ÖPUL: GWA	Frühestmöglicher Umbruch für ab 21. Sept. bis 15. Okt. des Vorjahres angelegte winterharte ZWF Ende des Ausbringungsverbotes von im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 2 und 4 auf allen Ackerflächen (außer Mais). Verbot der mineralischen Düngung ÖPUL-konformer Zwischenfrüchte bis Ende des jeweiligen Begrünungszeitraumes.	Gem. GLÖZ 6 endet der Mindestbodenbedeckungszeitraum erst nach dem 15. Feb. Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überbeschwemmt ist.
20. Feb.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein. Abschluss der betrieblichen Düngebilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres
28. Feb. 1. März 21. März 21. März	ÖPUL: GWA ÖPUL: Begründung – ZWF-Anbau ÖPUL: Begründung – ZWF-Anbau ÖPUL: GWA	Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngungsplanung anzulegen Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5 Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6 Ende des Ausbringungsverbotes von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf Ackerflächen mit Mais	Für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ. Düngung von Mais nur unmittelbar vor Anbau, jedoch erst ab 22. März, wenn Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überbeschwemmt Nachweis des Verfügungsrrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht
1. Apr.	MFA	Stichtag für Verfügungsrrecht über Flächen und Tiere	Vegetationsperiode umfasst Zeitraum bis 30. September
1. Apr. 1. Apr. 1. Apr. 15. Apr. 15. Apr. 15. Mai	ÖPUL: MFA ÖPUL: Tierhaltung gefährdet Nutztier. ÖPUL: Weide MFA ÖPUL: BIO GLÖZ 6	Beginn der Vegetationsperiode Beginn Mindesthaltezeitdauer bis 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe an andere Rinder. Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehalbjahrtstage Letztmöglicher MFA-Abgabetermin, letztmöglicher RAA-Abgabetermin Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme Nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendete Ackerflächen müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen; Selbstbegünstigung zulässig Spätest möglicher Anlagertermin von Agroforststreifen sowie Grünbrachen mit Code „NPA“ Grünbrachen „NPA“: Selbstbegünstigung zulässig; auch bestehende Grünbrachen Spätest möglicher Anlagertermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“) sowie von Mehrnutzhecken Begruñte Abflusswege (BAW): Spätest möglicher Anlagertermin einer winterhaften Begrünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50 %.	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (optional Weideauer von mind. 150 Weidetagen) Grundlage für GAP-Zählungen, Rückvergütung CO <sub>2</sub> -Bepreisung und für Agrarmarketingbeitrag 2025 Maßnahme „Albewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme bis 15. Juli möglich Umbau frühzeitig am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbau ab 1. August möglich.
15. Mai	ÖPUL: NPA	Spätest möglicher Anlagertermin von Agroforststreifen sowie Grünbrachen mit Code „NPA“ Grünbrachen „NPA“: Selbstbegünstigung zulässig; auch bestehende Grünbrachen Spätest möglicher Anlagertermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“) sowie von Mehrnutzhecken Begruñte Abflusswege (BAW): Spätest möglicher Anlagertermin einer winterhaften Begrünungsmischung ohne Leguminosen.	Grünbrachen „NPA“: Umbau frühzeitig am 15. September; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbau ab 1. August möglich; max. 4 % Grünbrachen mit Code „NPA“förderbar Umbau frühzeitig am 15. September des zweiten Jahres; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbau bereits ab 1. August des zweiten Jahres möglich.
15. Mai	ÖPUL: UBB, BIO	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (AG): Spätest möglicher Anlagertermin einer winterhaften Begrünungsmischung ohne Leguminosen.	Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40; Umbau frühzeitig am 15. September des zweiten Jahres Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich ( <a href="http://www.mahdzeitpunkt.at">www.mahdzeitpunkt.at</a> ).
15. Mai	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“. Wichtig: Die erste Nutzung darf frühzeitig am 15. Juni mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen. Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig!	Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume. Unterasaat mit mind. 3 Mischungspartner. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Unterasaat bis 30. April
15. Juni	ÖPUL: UBB, BIO	Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Unterasaat	Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.
30. Juni	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Ab Ernte GAB 2: NAPV	Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ ist generell möglich. Frühstestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVRS“
15. Juli	ÖPUL: UBB, BIO	Hauptkultur	Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei „DIVRS“ auch vorher möglich

15. Juli	ÖPUL Almbeobachtung		
15. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Spätester Zeitpunkt zur Erstellung des Almweideplans sowie spätestens zum Stichtag 15. Juli erstmals aufgetrieben werden sein.	
29. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Alm-/Weidemeldung Rinder innerhalb 14 Kalendertage; Schafe u. Ziegen innerhalb sieben Kalendertagen; spätestens jedoch bis 29. Juli	
31. Juli	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 10. Oktober	Mind. 5 insektenhütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien. Befährungsverbot bis 30. September. Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
1. Aug.	GLÖZ 6	Frühestmöglicher Termin für den Umbau von Grünbrachen „ohne Code“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Umbruch von Grünbrachen „NPA“ ist generell ab 1. Oktober zulässig; Nutzungsverbot besteht bei allen Grünbrachen bis Jahresende.
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühest möglicher Termin für die Pflege von 50 % der Grünbrachen „NPA“ ; max. zwei Pflegedurchgänge pro Jahr	50 % der Grünbrachen „NPA“ dürfen bereits früher gepflegt werden; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für den Umbau von Grünbrachen „NPA“ zum Anbau einer Winterrung oder ZWF	15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig; Nutzungsverbot bis 30. September
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-DIV(RS)-Flächen: frühestster Termin zur Beweidung von Acker-DIV-Fächern (Beweidung von Acker-DIV-RS-Flächen nicht erlaubt); max. zwei Pflegedurchgänge/Nutzungen pro Jahr	Pflege/Nutzung von 25 % der Acker-DIV(RS)-Flächen vor 1. August erlaubt; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor 1. August zulässig; Mindestpflege/-nutzung pro Jahr: DIV. 1x jedes 2. Jahr; DIVRS Var. 1: 1x pro Jahr; DIVRS Var. 2: 1x jedes 2. Jahr
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestster Umbau von Acker-DIV-Fächern im zweiten Beantragungsjahr ab 1. August, sofern Winterung oder ZWF angebaut wird.	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Fächern generell zulässig; Nutzungsverbot bei Grünbrachen besteht bis Jahresende.
5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin Begrünungen Var. 2; frühestster Umbau 15. Feb Folgejahr	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien.
10. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin für Begrünungen der „flexiblen“ Variante 1; frühestmöglichlicher Umbau 70 Kalendertage nach der Anlage, jedoch nicht vor dem 15. September	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befährungsverbot bis einschließlich 14. September; nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
15. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Spätester Nutzungstermin von Grünland-DIV-Fächern der Variante „DIVAGF“	Nach dem 15. August bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (überqueren jedoch zulässig); „DIVAGF“-Flächen sind im Folgejahr mit „DIVSZ“ zu beantragen.
16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmähder	Nachweide von Bergmähden zulässig	Bergmäher dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlage Begrünungen Var. 3; frühestster Umbau am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	GLÖZ 8; Landschaftselemente	Schnittverbot von Hecken und Bäumen während Brut- und Nistzeit (20. Feb. bis 31. Aug.)	Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage Begrünungen Var. 4; frühestmöglicher Umbau 15. Feb. Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
15. Sept.	ÖPUL: UBB; BIO	Ab 15. Sept. des zweiten Jahres Umbau von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig	Nutzungsverbot für Grünbrachen gilt jedoch bis Jahresende
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühest möglichster Umbrechstermin für die bis spätestens am 10. August angelegte „flexible“ Begrünungsvariante 1; Achtung: Umbau frühestens 70 Kalendertage nach erfolgter Anlage	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst; Ackerfutterkulturen und Grünbrachen gelten nicht als gültige Folgekulturen.
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen Var. 5; frühestster Umbau 1. März Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien; Umbau frühstens am 15. Febr. des Folgejahres erlaubt
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin für abfrostende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
1. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutter ist von 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) je Hektar begrenzt	Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Düngung nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau
15. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Spätestster Anbau für Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen N-hältigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll (Ausbringung leichtlöslicher N-hältigen Düngemittel bis 31. Oktober möglich, sofern Anbau bis 15. Oktober erfolgte)	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrisben (inkl. Perko)
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbau am 21. März 2025	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin von Zwischenfrüchten	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausnahmekulturen sind Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober zu entende
1. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf Ausnahmekulturen wie Raps, Gerste oder ZWF.	oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August zu entende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder r Heil- und Gewürzpflanzennutzung, wenn Anbau bis 31. August und Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August
1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturländer müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen	Mindestbodenbedeckung auf Acker: Anlage einer Kultur (Winterung/ZWF). Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
1. Nov.	ÖPUL: „ZWF“ und „System Immergrün“	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Frühestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025
1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Beginn Ausbringungsverbot auf Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
<b>AUGUST</b>			
<b>SEPTEMBER</b>			
<b>OCTOBER</b>			
<b>NOVEMBER</b>			
<b>DEZEMBER</b>			

**Abkürzungen:** AZ = Ausgleichszulage; BIO = Biologische Wirtschaftsweise (ÖPUL); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAB = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Guter idw. und ökologischer Zustand; GWA = Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker; KON = Konditionaliät (beinhaltet GAB und GLÖZ); LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachantrag; N = Stickstoff; NPA = Nichtproduktive Ackerflächen; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; RAA = Referenzänderungsantrag; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (ÖPUL); ZWF = Zwischenfrucht